

Sammelpetition 06/02908/6

Betreuungsangebotverordnung

**Beschlussempfehlung: Zu 1. und 2.: Die Petition wird für erledigt erklärt.
Zu 3.: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Der Verein Pflegende Angehörige e.V. hat in einer bundesweiten Kampagne 16 Petitionen an alle Bundesländer sowie das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) gerichtet. Begehrt wird mit dieser Petition die Änderung der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Anerkennung und Förderung von Betreuungs- und Entlastungsangeboten (Betreuungsangebotverordnung – BetrAngVO) vom 16. Dezember 2015. Zur Begründung des Begehrens wird angeführt, dass die Entlastung, die vom BMG gewollt sei, bei den Familien nicht ankäme. Die BetrAngVO sei im Vergleich zu anderen Bundesländern als vorbildlich zu bezeichnen. Trotzdem gäbe es einen Mangel an Angeboten zur Unterstützung im Alltag und die geringe zeitliche Verfügbarkeit der angebotenen Unterstützung sei zu beklagen.

Gefordert wird:

1. Aktive Förderung von Anbietern für alle vier Leistungsformen (Betreuung im Haushalt oder in Gruppen, hauswirtschaftliche Versorgung, organisatorische Unterstützung, Beratung und Pflegebegleitung)

In der Verordnung solle eine aktive Unterstützung der Landesregierung für die Gewinnung von Anbietern zum Ausdruck kommen. Diese habe die potenziellen Kandidaten aller vier Leistungsarten zu umfassen, die Angebote für die beiden betroffenen Gruppen der Pflegebedürftigen und Pflegenden erbringen wollen.

2. Gleichbehandlung aller Nachbarschaftshelfer

Nichtfachkräfte könnten nach der BetrAngVO nur einen Stundenlohn von 10 Euro verdienen und ihre Leistungen maximal bis zu einer Höhe von 40 Stunden im Monat anbieten. Fachkräfte könnten einen wesentlich höheren Stundensatz vereinbaren. Da die Tätigkeit als Nachbarschaftshelfer aber keine Pflege sei, werde der Sinn der Regelung nicht verstanden.

Am 4. Oktober seien lediglich 243 Nachbarschaftshelfer (keine Fachkraft) und 104 Nachbarschaftshelfer mit Fachkraftstatus im PflegeNetz Sachsen registriert gewesen. Damit könne zu wenigen Familien geholfen werden.

Die Regelungen für die Fachkräfte sollen auch für die Nichtfachkräfte ermöglicht und die Restriktionen im § 7 Absatz 2 und 3 entsprechend gestrichen werden.

3. Differenzierte Schulung nach Angeboten und Zielpersonen

Ein pauschales Angebot der „Basisschulung“ ist nicht zielfördernd, wenn eine Unterversorgung von Entlastungsangeboten bekämpft werden soll.

Die Petenten fordern die Landesregierung auf, ein differenziertes Schulungsangebot in der Verordnung zu dokumentieren und analog der auf der Webseite <https://entlastungsbudget.de/4-curricula/> dokumentierten Curricula zu etablieren. Diese Schulungsangebote müssen nach dem Angebot (Betreuung und/oder Leistungen 2, 3 und 4) unterscheiden. Eine zweite Differenzierung muss nach dem Wesen der Einschränkung der Zielperson, für die das Angebot ausgerichtet ist, erfolgen. Der Schulungsaufwand muss aufgrund der differenzierten Betrachtung deutlich unter den bis zu 160 Stunden liegen, die die jetzige Verordnung vorsieht, um für eine breite Mitwirkung zu sorgen.

Zu 1.:

Nach der BetrAngVO können als Betreuungs- und Entlastungsleistungen folgende Angebote anerkannt werden:

- Helfer zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich,
- Betreuungsgruppen für Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen,
- Tagesbetreuungen in Kleingruppen oder Einzelbetreuung durch Helfer,
- Familienentlastende Dienste,
- Agenturen zur Vermittlung von Betreuungsleistungen für Pflegebedürftige wie auch für Personen mit einem erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung
- Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen,
- Angebote für die Begleitung im Alltag und bei der Pflege,
- entsprechende niedrigschwellige Entlastungsangebote, die der in § 45c Absatz 3a Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Zielsetzung gerecht werden (Fassung Dezember 2015).

Mit diesem Adressatenkreis hat die BetrAngVO alle vier von den Petenten benannten potentiellen Leistungsanbieter als anerkannte Angebote im Blick.

Über die §§ 11 ff. BetrAngVO ist die Förderung von Betreuungs- und Entlastungsangeboten geregelt. Die Förderung ist in Form von Zuschüssen bis 12 T€ p.a. für einen Zeitraum bis zu drei Jahren möglich.

Mit Stand 18.04.2019 waren 619 Angebote zur Unterstützung im Alltag im Freistaat Sachsen anerkannt.

Zu 2.:

Nachbarschaftshelfer sind Einzelhelfer. Die Möglichkeit, Nachbarschaftshelfer zu werden, besteht sowohl für Fachkräfte als auch für Nichtfachkräfte. Die BetrAngVO legt fest, dass Nachbarschaftshelfer nicht mehr als 40 Stunden pro Kalendermonat tätig sein und maximal 10 Euro pro Stunde abrechnen dürfen. Sollte der Nachbarschaftshelfer Fachkraft im Sinne von § 7 Abs. 3 BetrAngVO sein, gelten diese Grenzen nicht.

Mit dem Einsatz von Nachbarschaftshelfern soll der bestehende und anwachsende Bedarf an Unterstützung im Alltag in der eigenen Häuslichkeit besser abgedeckt werden. Dieser ist allein durch den Einsatz von Pflegediensten gegenwärtig und

künftig nicht zu leisten. Diese Dienste sollen vorrangig pflegerische Versorgung sicherstellen.

Es ist davon auszugehen, dass viele Pflegebedürftige für diese zusätzliche Leistung nur den Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro verwenden. Um möglichst viele Stunden betreut zu werden oder ein Entlastungsangebot in Anspruch nehmen zu können, ist es erforderlich, die Höhe der Stunden und des abrechenbaren Betrages des Nachbarschaftshelfers zu begrenzen, um ein angemessenes Preis-Leistungsverhältnis sicherzustellen. Da der Freistaat Sachsen es jedoch auch für angezeigt hält Fachkräften die Tätigkeit als Nachbarschaftshelfer zu ermöglichen, ist eine Differenzierung notwendig. Um die Tätigkeit für sie attraktiv zu gestalten, ist es erforderlich, dass sie den Preis für ihre Leistung frei verhandeln können und keiner Stundenbegrenzung unterworfen sind.

Die Anzahl der im PflegeNetz Sachsen veröffentlichten Nachbarschaftshelfer ist nicht repräsentativ, da die Veröffentlichung der Daten auf Freiwilligkeit beruht, vgl. § 7 Abs. 4 Satz 1 BetrAngVO. Mit Stand 31.03.2019 waren 2.431 Nachbarschaftshelfer im Freistaat Sachsen anerkannt.

Zu 3.:

Bei einem Betreuungsangebot oder einem kombinierten Betreuungs- und Entlastungsangebot regelt § 5 Abs. 1 Nr. 4 und 5, dass Voraussetzung für die Anerkennung

- die Gewähr des Antragsstellers für eine kontinuierliche Schulung und Unterstützung der Helfer durch eine Fachkraft sowie
- die Ausrichtung der Schulung der Helfer hinsichtlich des Leistungsspektrums für das jeweilige Angebot mit mindestens folgenden Inhalten:

(1) Basiswissen über Krankheits- und Behinderungsbilder, Behandlungsformen und Pflege der zu betreuenden Menschen,

(2) Wahrnehmung des sozialen Umfeldes und des bestehenden Hilfe- und Unterstützungsbedarfs,

(3) Umgang mit dem zu Betreuenden, Erwerb von Handlungskompetenzen in Bezug auf das Einfühlen in die Erlebniswelt und im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten wie Aggressionen und Widerständen,

(4) Kommunikation und Gesprächsführung,

(5) Selbstmanagement im Kontext des ehrenamtlichen Engagements, unter anderem Reflexion und Austausch zu der eigenen Rolle und den Erfahrungen während des ehrenamtlichen Engagements,

(6) Zusammenarbeit zwischen hauptamtlichen Kräften und den gegen Aufwandsentschädigung tätigen Helfern,

(7) Methoden und Möglichkeiten der Betreuung und Beschäftigung,

(8) bei niedrigschwelligen Entlastungsleistungen zusätzliche hauswirtschaftliche Inhalte und Möglichkeiten der Begleitung und Unterstützung in der Versorgung von hilfebedürftigen Menschen und deren Pflegepersonen, vermittelt insbesondere durch Hauswirtschaftler, Familienpfleger oder anerkannte Dorfhelfer erforderlich ist.

Hinsichtlich der Entlastungsangebote wird durch § 6 Abs. 1 Nr. 1 als Anerkennungsvoraussetzung bestimmt:

Eine Schulung der eingesetzten Beschäftigten mit den Inhalten nach § 5 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis d durch eine Fachkraft nach § 5 Absatz 1 Nummer 4 Halbsatz 3; von der Schulung ausgenommen sind die Beschäftigten, die aufgrund eines staatlich anerkannten Berufsabschlusses oder eines abgeschlossenen Studiums über gleichwertige Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

Diese Schulungen dauern in der Regel 1 – 2 Tage (je nach Angebot).

Für Nachbarschaftshelfer enthält § 7 Abs. 2 die nachfolgenden Bestimmungen:

Ein niedrigschwelliges Betreuungs-, Entlastungs- oder kombiniertes Betreuungs- und Entlastungsangebot gilt als anerkannt, wenn ein Nachbarschaftshelfer einen von den Pflegekassen für die Nachbarschaftshilfe anerkannten Kurs absolviert hat oder über gleichwertige Erfahrungen oder Kenntnisse in der Versorgung von Pflegebedürftigen und Personen mit einem erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung verfügt und diese seiner Pflegekasse nachweist, beispielsweise durch entsprechende berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit. Die Nachbarschaftshelfer müssen ihr Wissen und ihre Kenntnisse regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, durch Teilnahme an einem anerkannten Kurs oder im Rahmen einer von den Pflegekassen anerkannten Tätigkeit aktualisieren und den Pflegekassen unaufgefordert nachweisen; der Kurs hat für das jeweilige Angebot die Inhalte des § 5 Absatz 1 Nummer 5 zu beinhalten.

Der Pflegekurs „Nachbarschaftshilfe Grundkurs“ dauert 4 x 90 Minuten, der Aufbaukurs „Nachbarschaftshilfe“ 2 x 90 Minuten.

Wie die Petenten zu der Auffassung gelangen, die BetrAngVO fordere einen Schulungsumfang von 160 Stunden, ist nicht nachvollziehbar. Im Freistaat Sachsen sind die Schulungsangebote, die die BetrAngVO als Voraussetzung festlegt, auf das Leistungsangebot entsprechend der §§ 5 bis 7 abzustimmen. Änderungsbedarf wird seitens der Sächsischen Staatsregierung nicht gesehen.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags wird die Petition zu den Punkten 1 und 2 für erledigt erklärt. Zu Punkt 3 kann der Petition nicht abgeholfen werden.